

**Stadt Plochingen
Landkreis Esslingen**

Satzung

**zur Änderung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am 07.07.2026 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 28.06.2016 wird wie folgt ergänzt:

Artikel 1

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 388 € / Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) In Konkreten Einzelfällen wird eine Härtefallregelung getroffen. Diese Entscheidung hat unter großzügiger Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der sozialen Situation des Gebührenschuldners zu erfolgen.
Ein Härtefall liegt demnach vor, wenn die Erhebung der Benutzungsgebühren im Einzelfall zu einer unangemessenen wirtschaftlichen oder sozialen Belastung führen würde und dem Gebührenschuldner die vollständige Zahlung der Gebühren nicht oder nur eingeschränkt zugemutet werden kann. Die Regelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt und haben Vorrang.
- (4) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (5) Falls allgemeine Flächen (wie z.B. Zugänge, Flure, Treppenhäuser) oder/und Flächen von Gemeinschaftsräumen (wie z.B. Aufenthaltsräume, Küche, Sanitärräume) von beauftragten Dritten geräumt oder gereinigt werden, wird dieser Kostenaufwand vollumfänglich auf die in der jeweiligen Unterkunft eingewiesenen Personen umgelegt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plochingen, den 07.07.2026

gez.
Frank Buß
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.